

An die
Damen und Herren
des Haupt-, Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschusses

Informationsvorlage

zu TOP 4 der Sitzung
des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 21. Januar 2010

EU- Dienstleistungsrichtlinie Einheitliche Behördenrufnummer D 115

Sachverhalt EU-Dienstleistungsrichtlinie

Mit der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) vom 12. Dezember 2006 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union zur Sicherung des Zieles, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker Europas zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern, eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt erlassen. Diese Richtlinie ist am 28.12.2006 in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedsstaaten sollten sie bis Ende 2009 in nationales Recht umsetzen.

Zielsetzung der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist es, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beizutragen. Dazu sollen in den EU-Mitgliedsstaaten bürokratische Hemmnisse konsequent abgebaut werden. Zur Erreichung dieses Ziels enthält die Richtlinie zahlreiche Vorgaben, die von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden müssen.

Die Richtlinie soll einen allgemeinen Rechtsrahmen für eine Erleichterung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs schaffen. Sie umfasst einen breiten, aber nicht abschließend beschriebenen Bereich selbständiger Tätigkeiten, die in der Regel gegen Entgelt und im Wettbewerb erbracht werden. Zum Schutz besonders sensibler Bereiche enthält sie aber auch diverse Ausnahmetatbestände und Klarstellungen. Beispielsweise sind nicht alle Dienstleistungsbranchen und Rechtsbereiche von der Richtlinie umfasst. Die Richtlinie selbst erstreckt sich auch nicht auf inländische Dienstleistungsunternehmen. Nach dem Willen der Landeswirtschaftsminister sollen in Deutschland aber auch deutsche Dienstleistungsunternehmen der von der Richtlinie umfassten Branchen von den Erleichterungen - in erster Linie vom Serviceangebot des sogenannten "Einheitlichen Ansprechpartners" - profitieren.

Inhaltliche Anforderungen der Richtlinie

Zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs fordert die Richtlinie die Mitgliedsstaaten auf, ein flächendeckendes Netzwerk so genannter "Einheitlicher Ansprechpartner" aufzubauen. Über sie sollen EU-Dienstleistungsunternehmen auf Wunsch alle für die Aufnahme und Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit relevanten Informationen erhalten und alle dafür erforderlichen Verfahren und Formalitäten abwickeln können. Sowohl der Einheitliche Ansprechpartner als auch die Informationen müssen auch aus der Ferne zugänglich sein. Die Verteilung der Zuständigkeiten und

Befugnisse zwischen den Behörden innerhalb der nationalen Systeme bleibt von der Einrichtung der Einheitlichen Ansprechpartner unberührt.

Alle für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Verfahren und Formalitäten müssen aus der Perspektive des EU-Dienstleistungsunternehmens grenzüberschreitend auch auf elektronischem Wege über den Einheitlichen Ansprechpartner oder die zuständige Behörde abgewickelt werden können.

Die Richtlinie fordert die Mitgliedsstaaten außerdem auf, die für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Rechtsvorschriften, Verfahren und Formalitäten auf bestimmte Aspekte zu prüfen und erforderlichenfalls an die Anforderungen der Richtlinie anzupassen. Vom Ziel her geht es insbesondere darum, rechtliche Hemmnisse abzubauen und die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zu vereinfachen. Die Mitgliedsstaaten müssen der EU-Kommission hierzu drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie Bericht erstatten.

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Der Landtag NRW hat am 2. Dezember 2009 das Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) beschlossen. Das Gesetz ist zum 28.12.2009 in Kraft getreten. Es regelt in § 1 die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner und die Aufgabenträger und füllt damit die EU-Dienstleistungsrichtlinie mit Leben. Danach sind die Einheitlichen Ansprechpartner einheitliche Stellen im Sinne des § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. Aufgabenträger sind die Kreise und kreisfreien Städte, denen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurde. Die Aufgabenträger errichten und unterhalten danach die Einrichtungen für den Einheitlichen Ansprechpartner und nehmen deren Aufgaben wahr. Zur effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW anzustreben, insgesamt soll dabei die Zahl von 18 Einheitlichen Ansprechpartnern für ganz Nordrhein-Westfalen nicht überschritten werden.

Für die Stadt Meerbusch bedeutet dies konkret, dass der Rhein-Kreis Neuss für die Stadt die Ausgestaltung und Organisation der Stelle des Einheitlichen Ansprechpartners übernimmt. Die zunächst angedachte und von der Mehrheit der Kommunen des Rhein-Kreises Neuss favorisierte Lösung auf der Basis der bereits bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit in der ITK-Rheinland mit der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Rhein-Kreis Neuss und dessen Kommunen den Einheitlichen Ansprechpartner abzubilden, wurde aufgegeben. Der Rhein-Kreis Neuss strebt stattdessen nunmehr eine Zusammenarbeit mit der Stadt Mönchengladbach an.

Derzeitiger Sachstand ist, dass der Kreis mit dem Aufbau und der Organisation der Einrichtung der Stelle des Einheitlichen Ansprechpartners befasst ist. Seitens der Stadt Meerbusch wurde bezüglich der Frage der organisatorischen Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Zentrale Dienst dem Kreis als Ansprechpartner benannt. Ansprechpartner für die Anliegen möglicher Antragsteller ist auf Stadtebene der Wirtschaftsförderer. Nachzeitigem Verhandlungsstand wird der EA für die Stadt Mönchengladbach und die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss bei der Kreisverwaltung installiert.

Andere Bundesländer haben die Problemstellung „EA“ teilweise anders gelöst. So ist der EA in anderen Bundesländern z.B. bei den Industrie- und Handelskammern angegliedert. Europaweit gibt es noch unterschiedlichere Lösungsansätze, teilweise wird nur ein Ansprechpartner für das ganze Land benannt und die evtl. eingehenden Anfragen werden auf nur ein Internetangebot kanalisiert.

Hinsichtlich der auch in der Dienstleistungsrichtlinie fixierten Forderung, die für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Rechtsvorschriften, Verfahren und Formalitäten so anzupassen, dass keinerlei Benachteiligungseffekte mehr auftreten können, ist festzustellen, dass diese Prüfung in Meerbusch abgeschlossen ist. Mit Hilfe eines vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie bereitgestellten Verfahrens wurde dieses sog. Normenscreening für alle vom Rat beschlossenen Satzungen etc. durchgeführt und abgeschlossen. Anpassungsbedarf bestand nur bei der Friedhofssatzung, die Benachteiligungstatbestände enthielt. Dieser Mangel wurde zwischenzeitlich durch Änderung der Satzung durch den Rat behoben.

Die so übermittelten kommunalen Satzungen werden nunmehr von den jeweiligen Landesministerien gesammelt mit den jeweiligen einschlägigen und ebenfalls auf Diskriminierungstatbestände untersuchten Landesnormen an das Bundeswirtschaftsministerium weitergeleitet. Von dort werden sie

zusammen mit dem einschlägigen Bundesrecht zur abschließenden Prüfung der EU zugeleitet. Dies hier dargestellte Verfahren gilt für die Bundesrepublik Deutschland, andere EU-Mitgliedsstaaten haben sich für andere, unterschiedlichste Lösungen entschieden.

Einheitliche Behördennummer D115

Dieses Thema hängt nicht mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie zusammen, wird aber in Verbindung mit der Diskussion um den Einheitlichen Ansprechpartner oft thematisch vermischt.

Beim Projekt D115 handelt es sich um eine Initiative der Bundesregierung. Der Leitgedanke des Projektes besteht darin, unter einer einzigen Telefonnummer kompetente Auskünfte über Leistungen der öffentlichen Verwaltung zu erhalten.

2007 wurden die Weichen für das Projekt D115 gestellt: Die Bundesnetzagentur hat die Rufnummer zugeteilt. Experten haben Modellregionen ausgewählt und ein Grobkonzept des Betriebes der einheitlichen Behördenrufnummer formuliert.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf beteiligt sich neben weiteren Modellkommunen an diesem Projekt. Im Rahmen der Zusammenarbeit in der ITK-Rheinland hat die Stadt Düsseldorf allen Partnerverwaltungen angeboten, im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarungen auch für diese die Erreichbarkeit über D115 sicherzustellen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist, dass die jeweilige Behörde eine sog. Top 100-Liste erstellt, in der Antworten bzw. Informationen zu den 100 vom Bürger meistgestellten Fragen an die Verwaltung zusammengetragen sind. Diese Informationen müssen so aufbereitet sein, dass sie problemlos per Datenabfrage zu erhalten sind.

Verwaltungsseitig wird jedoch zunächst davon abgesehen, dass Angebot der Landeshauptstadt Düsseldorf anzunehmen. Nach derzeitigem Sachstand fallen pro Anrufbeantwortung (incl. Nachbereitung) ca. 4 Minuten an. Diese anfallende Arbeitszeit will die Landeshauptstadt nach dem Verrechnungssatz der für Entgeltgruppe 6 von der KGSt ermittelten Personalkosten erstattet haben. Dies wären pro Fall derzeit rund 4 €. Da noch keinerlei Erfahrungen über die Auslastung der D115-Nummer vorliegen, nach einer ersten, durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit begleiteten Testphase die Anrufe dort wieder rückläufig sind und die Erfahrung derzeit noch so aussehen, dass in der Regel die örtliche bekannte, zentrale Rufnummer der Verwaltung angerufen wird, wird diesseitig zunächst von einer Beteiligung an der Testphase zu D115 abgesehen.

Die Städte Neuss und Kaarst werden allerdings in eine Zusammenarbeit mit der Stadt Düsseldorf einsteigen. Entsprechend der dann feststehenden Nachfrage und den konkret vorliegenden Fallzahlen können später die voraussichtlichen Kosten ermittelt werden. Mit diesen Informationen ist dann fundiert über eine Beteiligung der Stadt Meerbusch zu entscheiden.

Unabhängig von einer möglichen späteren Beteiligung der Stadt Meerbusch am D115-Dienst der Stadt Düsseldorf, werden die Erkenntnisse aus der TOP100-Liste (die als Anlage dieser Informationsvorlage beigefügt ist) sowohl im Internetauftritt der Stadt, wie auch in der Telefonzentrale der Stadt Meerbusch (916-0) schon heute verwendet und laufend optimiert.